



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 5. November 2020

Das Bundesamt für Landwirtschaft,
gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Isonet T (W 7343; 6,2 mg/Dispenser (E,Z)-3,8-tetradecadien-1-yl acetate und
53,8 mg/Dispenser (E,Z,Z)-3,8,11-tetradecatrien-1-yl acetate)

wird bis zum 31. Oktober 2021 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung
unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Tomaten (nur im Gewächshaus)	Tomatenminiermotte	Dosierung: 800 Dispenser/ha Anwendung: vor dem Flug der 1. Generation	1

Auflagen für die Anwendung

1 Bei der Handhabung und beim Aufhängen der Dispenser sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf
Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²
die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 916.161

² SR 172.021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. November 2020

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer